

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vomüber die
Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische
Veranstaltungssicherungsverordnung 2013 - VSVO)**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Z. 2 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 - StVAG, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. , wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Haftpflichtversicherung
- § 4 Brandschutzdienst
- § 5 Ordnerdienst
- § 6 Verkehr und Stellflächen
- § 7 Stehplätze
- § 8 Teilnehmerdichte
- § 9 Sanitäreinrichtungen
- § 10 Garderoben
- § 11 Zentrale Einsatzleitung
- § 12 Vorkehrungen für den Jugendschutz

2. Abschnitt

Flucht- und Rettungswege

- § 13 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen
- § 14 Bemessung der Fluchtwege
- § 15 Fluchtwegkennzeichnung
- § 16 Bemessung der Rettungswege
- § 17 Informationseinrichtungen

3. Abschnitt

Nutzungssicherheit

- § 18 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- § 19 Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen
- § 20 Glastüren, Verglasungen
- § 21 Fußböden

4. Abschnitt

Elektrotechnik

- § 22 Elektrische Anlagen
- § 23 Notbeleuchtung
- § 24 Blitzschutz
- § 25 Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen

5. Abschnitt

Abfallwirtschaft

- § 26 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung
- § 27 Verwendung von Mehrwegsystemen
- § 28 Abfallsammeleinrichtungen

6. Abschnitt

Sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung

- § 29 Allgemeine Bestimmungen
- § 30 Planungsgrundlage Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung
- § 31 Hilfsfristen
- § 32 Nichtärztliches und ärztliches Personal
- § 33 Erste Hilfe und Behandlungsräume
- § 34 Notfallnummern
- § 35 Unterbrechung einer Veranstaltung aufgrund fehlender Sanitätseinrichtungen
- § 36 Dokumentationspflicht
- § 37 Großveranstaltungen

7. Abschnitt

Bauliche Anlagen

- § 38 Baulicher Brandschutz
- § 40 Technischer Brandschutz
- § 41 Lüftung
- § 42 Heizung

8. Abschnitt

Veranstaltungseinrichtungen

- § 43 Zelte
- § 44 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

9. Abschnitt

Anlagen und Ausstattungen für Veranstaltungen

- § 45 Bestuhlung und Gänge
- § 46 Vorhänge, Sitzbezüge, Dekorationsartikel und Kulissen
- § 47 Schutzeinrichtungen
- § 48 Explosionsschutz
- § 49 Allgemeines zu Flüssiggasanlagen
- § 50 Verwendung von Flüssiggas in Räumen
- § 51 Verwendung von Flüssiggas im Freien
- § 52 Prüfungen an Flüssiggasanlagen
- § 53 Maschinen

10. Abschnitt

Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

- § 54 Mobile Vergnügungsgeräte

11. Abschnitt

Veranstaltungsmittel

- § 55 Pyrotechnische Gegenstände
- § 56 Flugobjekte
- § 57 Laser
- § 58 Licht

12. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

- § 59 EU-Recht
- § 60 Übergangsbestimmungen
- § 61 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird festgelegt, welchen Erfordernissen Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel zu entsprechen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Bemessungsfläche: jene Fläche einer Veranstaltungsstätte, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dient und nicht von Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen oder Veranstaltungsmitteln samt dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen beansprucht wird;
2. Szenefläche: Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
3. Teilnehmerdichte: Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig auf Bemessungsflächen der Veranstaltungsstätte aufhalten können;
4. Bauliche Anlage: Bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z. 13 des Stmk. Baugesetzes;
5. Hilfsfrist: Zeitdauer von der Meldung des Vorfalls bis zum Eintreffen der Hilfsmannschaften bei der Patientin/dem Patienten.

§ 3

Haftpflichtversicherung

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden an Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzuschließen.

§ 4

Brandschutzdienst

(1) Für Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden oder die gleichzeitig von mehr als 300 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist die Einrichtung eines Brandschutzdienstes im Sinne einer Brandsicherheitswache (Mitglieder von Feuerwehren oder zumindest Brandschutzwarte) vorzusehen.

(2) Folgende Aufgaben sind durch den Brandschutzdienst mindestens wahrzunehmen:

1. Durchführen einer Augenscheinkontrolle des gesamten zu überwachenden Bereichs vor der Veranstaltung;
2. die Überwachung der Brandsicherheit während der Veranstaltung;
3. Einleitung der Erstmaßnahmen (Alarmieren, Retten, Löschen);
4. Nachkontrolle.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden.

§ 5

Ordnerdienst

(1) Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von nicht mehr als 3.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist je 100 erwartete Personen mindestens eine geeignete und mit den Ordnungsaufgaben unterwiesene Person mit dem Ordnerdienst zu betrauen.

(2) Als Ordner gelten alle Personen die eine ordnende Funktion bei der Durchführung der Veranstaltung inne haben (z. B. Parkplatzzeiger, Kartenkontrollore, Platzanweiser, Haustechniker, Securities).

(3) Bei Veranstaltungen in Stadien oder bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 3.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, ist ein gemäß § 129 GewO befugtes Unternehmen zu beauftragen. Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die Art der Veranstaltung entsprechend abzustimmen.

§ 6

Verkehr und Stellflächen

- (1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat auf die Möglichkeiten zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln geeignet hinzuweisen. Sind keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter für die voraussichtlich mit Kraftfahrzeugen und einspurigen Fahrzeugen anreisenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer geeignete Stellflächen vorzusehen.
- (2) Für je 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist jedenfalls ein PKW-Abstellplatz und je 50 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Erforderlichenfalls sind Abstellplätze für Busse vorzusehen.
- (3) Bis 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen pro angefangene 100 Personen ein PKW-Abstellplatz für dauernd stark gehbehinderte Personen, mindestens jedoch zwei Plätze, über 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mindestens ein weiterer Abstellplatz je 200 angefangene Personen vorhanden sein.

§ 7

Stehplätze

- (1) Für Stehplätze auf geneigten Flächen ist die Vertikalprojektion dieser geneigten Fläche als Bemessungsfläche heranzuziehen.
- (2) Bei Stehplätzen im Freien ist in Abhängigkeit von den jeweiligen zu erwartenden Witterungsbedingungen wie Regen, Schnee und ähnlichen Beeinträchtigungen die Dichte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu reduzieren.

§ 8

Teilnehmerdichte

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist wie folgt zu bemessen:
 1. für Sitzplätze an Tischen: eine Person je m² Bemessungsfläche,
 2. für Sitzplätze in Reihen: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,
 3. für Stehplätze: drei Personen je m² Bemessungsfläche,
 4. für beeinträchtigte Stehplätze im Freien: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,
 5. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Personen je laufendem Meter,
 6. bei Ausstellungsräumen: eine Person je m² Bemessungsfläche.
- (2) Für eine höhere Dichte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist eine Berechnung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm erforderlich. Die Berechnung muss eine Entfluchtungszeit von weniger als fünf Minuten ergeben. Bei Veranstaltungsstätten im Freien gilt eine Entfluchtungszeit von weniger als acht Minuten.
- (3) Ist mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere von rivalisierenden Anhängergruppen zu rechnen oder lässt die Veranstaltungsart oder die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten, so ist der Zuschauerbereich in Sektoren oder Blöcke mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5.000 Personen zu unterteilen.
- (4) Bis 1.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern müssen pro angefangene 100 Personen ein Rollstuhlplatz auf ebener Standfläche, mindestens jedoch zwei Plätze vorhanden sein. Über 1.000 Teilnehmer muss mindestens ein weiterer Rollstuhlplatz je 200 angefangene Personen vorhanden sein. Jedem Rollstuhlplatz ist ein Platz für eine Begleitperson zuzuordnen.
- (5) Zum jederzeitigen Feststellen der Anzahl der sich auf der Bemessungsfläche aufhaltenden Personen ist ein geeignetes Zählsystem einzurichten.

§ 9

Sanitäreinrichtungen

- (1) Veranstaltungsstätten müssen getrennte Toiletten für Damen und Herren aufweisen. Die Zugänge zu den Toiletten müssen gekennzeichnet werden.
- (2) Die Aufteilung der Sanitäreinrichtungen ist nach folgender Tabelle vorzunehmen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf ganze Zahlen aufzurunden.

Personenanzahl:	Sitzzellen (weiblich)	Sitzzellen (männlich)	Urinalstände:
100	2	1	2
200	3	2	3
500	6	4	6
1.000	12	8	12
1.500	16	10	15
2.000	28	16	24
5.000	44	24	36
10.000	84	44	66
15.000	124	64	96
20.000	164	84	126
50.000	284	174	306
100.000	484	324	606

Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe bereits vorhandene Sanitäreinrichtungen können angerechnet werden, wenn diese für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind.

(3) Für Rollstuhlbenutzer sind barrierefreie Zugänge zu den Toiletten einzurichten. Bis zehn Toiletten muss mindestens eine behindertengerechte Toilette vorhanden sein. Für jeweils weitere zehn Toiletten ist eine weitere Toilette behindertengerecht auszuführen.

(4) Soweit die Bemessung bzw. Aufteilung der Sanitäreinrichtungen nach der Art und Dauer der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann eine andere Bemessung bzw. Aufteilung erfolgen.

(5) Jeder Toilettenraum muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Waschbecken in Sanitäreinrichtungen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Sanitäre Abwässer müssen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden.

§ 10 Garderoben

Bei Veranstaltungen, bei denen auf Grund der Art und der Jahreszeit die Abgabe von Oberbekleidung, Schirmen und dgl. notwendig ist, müssen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausreichende Garderoben sowie Ablagen zur Verfügung stehen.

§ 11 Zentrale Einsatzleitung

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat Räumlichkeiten für eine allfällige zentrale Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen und diese nach dem Stand der Technik auszustatten (z.B. Heizung, Lüftung, Stromanschluss).

(2) Weiters hat die Veranstalterin/der Veranstalter allwettertaugliche Stellflächen für mobile Einsatzleitwagen und für die von der Einsatzleitung benötigten Hilfsmittel zu Verfügung zu stellen.

§ 12 Vorgehungen für den Jugendschutz

(1) Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, sind Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, bestimmte Vorgehungen zu treffen, welche die Überwachung und Einhaltung der jeweils geltenden steiermärkischen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist zumindest verpflichtet,

1. die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgehzeiten und des Alkohol- und Tabakkonsums, -erwerbs und -besitzes, während der gesamten Veranstaltung deutlich wahrnehmbar kundzumachen, dies vor allem im Gastronomiebereich, und
2. die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirkenden und/oder dort beschäftigten Personen vor Beginn der Veranstaltung über die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen und die Vorgangsweise bei Verstößen gegen diese Bestimmungen zu belehren.

2. Abschnitt Flucht- und Rettungswege

§ 13 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen

- (1) Flucht- und Rettungswege müssen bis zu öffentlichen oder sonstigen gesicherten Bereichen im Freien führen.
- (2) Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind so auszubilden, dass keine Sturz- oder Stolpergefahr besteht. Sie sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen, Werbeballonen, Werbe- und Hinweissäulen, Werbe- und Hinweistorbögen, Inflatables und ähnlichen Anlagen aller Art freizuhalten. Dies gilt auch für die Flucht- und Rettungswege von und zu Grundstücken und Häusern im Umfeld des Veranstaltungsgeländes, die nur über dieses erreichbar sind.
- (3) Aus einem Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.
- (4) Fluchtwege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn mindestens ein weiterer vom Foyer oder der Halle baulich unabhängiger Fluchtweg vorhanden ist.
- (5) Sind Einzel- oder Doppelstufen nicht zu vermeiden, so sind diese besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und mit Handläufen auszustatten.
- (6) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von Innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.
- (7) Mechanische Zählvorrichtungen (z.B. Drehkreuze) im Verlauf von Fluchtwegen müssen von Innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können.
- (8) Sind im Verlauf von Fluchtwegen auf Drehflügeltüren jeweils mehr als 120 Personen angewiesen, sind diese mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.
- (9) Sind im Verlauf von Fluchtwegen automatische Türen vorhanden, müssen diese als Notausgangstüren geeignet sein.
- (10) Werden Sektoren oder Blöcke eingerichtet, so sind diese durch zumindest 120 cm breite Rettungsgänge zu trennen.
- (11) Zwischen Bühnen und Zuschauerbereichen ist ein mindestens 180 cm breiter Sicherheitsbereich freizuhalten, der zumindest an einer Seite an einen Rettungsweg anschließen muss.
- (12) Für die Evakuierung von Personen mit Behinderung sind entsprechende Maßnahmen (z.B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) zu treffen.

§ 14 Bemessung der Fluchtwege

- (1) Die Bemessung der Fluchtwege hat nach der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen (Summe aus Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Veranstalterinnen/Veranstaltern, Akteuren, Sicherheitsorganen usw.), die auf die Fluchtwege angewiesen sind, zu erfolgen.
- (2) Bei der Ermittlung der Fluchtweglängen ist die Gehlinie unter Berücksichtigung vorhandener Einbauten und Einrichtungen (Tische, Stühle, Ausstellungsobjekte usw.) heranzuziehen.
- (3) Der Fluchtweg von jeder für Personen zugänglichen Stelle innerhalb der Veranstaltungsstätte bis zum nächsten Ausgang ins Freie oder bis zu einem gesicherten Fluchtbereich darf nicht länger als 40 m sein.
- (4) Fluchtwege müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die lichte Durchgangsbreite für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.
- (5) Für eine Verlängerung der Fluchtweglängen über 40 m ist eine Berechnung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm erforderlich. Die Berechnung muss eine Entfluchtungszeit von

weniger als fünf Minuten ergeben. Bei Veranstaltungsstätten im Freien gilt eine Entfluchtungszeit von weniger als acht Minuten.

§ 15 Fluchtwegkennzeichnung

Fluchtwege und Notausgänge müssen durch Rettungszeichen gemäß Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 16 Bemessung der Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen.
- (2) Zufahrten für Einsatzfahrzeuge müssen eine Mindestbreite von 3,5 m und eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4,0 m haben.

§ 17 Informationseinrichtungen

In Veranstaltungsstätten müssen netzunabhängige Informationseinrichtungen (z.B. Megafon, batterieversorgte Lautsprecheranlage) vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Personen über besondere Situationen informiert und erforderlichenfalls zu entsprechendem Verhalten aufgefordert werden.

3. Abschnitt Nutzungssicherheit

§ 18 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

- (1) Im Bereich von Veranstaltungen müssen bauliche Anlagen und alle ihre Teile entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie während der Errichtung und der gesamten Dauer ihrer Verwendung tragfähig sind. Dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.
- (2) Als Stand der Technik in Bezug auf die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von baulichen Anlagen werden die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 1 festgelegt.
- (3) Für Fliegende Bauten sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“ bzw. der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ einzuhalten.
- (4) Für Absicherungen in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen wie Absperrungen, Geländer, Anhaltevorrichtungen, Abschränkungen, Abtrennungen, Wellenbrecher, usw., sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-3 einzuhalten.
- (5) Für ortsfest montierte Sitze in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-4 einzuhalten.
- (6) Tragkonstruktionen für die Befestigung von Veranstaltungsmitteln, wie Beleuchtungen, Lautsprecher, Projektoren und Ähnliches, müssen standsicher aufgestellt oder an standsicheren baulichen Anlagen nach den statischen Erfordernissen fachgerecht befestigt sein. Freihängende Veranstaltungsmittel müssen zusätzlich mit einer Vorrichtung aus Baustoffen, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können (z.B. Stahlseil, Sicherungskette) gegen Herabfallen abgesichert sein.

§ 19 Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen

Treppen, Absturzsicherungen und Haltevorrichtungen sind gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 20
Glastüren, Verglasungen

Glastüren und Verglasungen sind gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 21
Fußböden

Fußböden müssen eben sein und dürfen keine offenen Fugen und Stolperstellen aufweisen. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig, wenn diese so abgesichert sind, dass keine Verletzungs- und Stolpergefahr gegeben ist.

4. Abschnitt
Elektrotechnik

§ 22
Elektrische Anlagen

- (1) Elektrische Anlagen sind nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.
- (2) Haupt- und Unterverteiler sowie Schaltanlagen für Sicherheitseinrichtungen sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.
- (3) Kabel- und Leitungsführungen müssen so abgedeckt und abgesichert sein, dass keine Stolpergefahr besteht.
- (4) Bei Veranstaltungen muss eine Sicherheitsstromversorgungsanlage einsatzbereit vorhanden sein, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Insbesondere müssen die Sicherheitsbeleuchtung, automatische Feuerlöschanlagen, Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung, elektrisch angesteuerte Rauchabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen versorgt werden.
- (5) Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.
- (6) Für den Betrieb der elektrischen Anlagen ist ein Anlagenverantwortlicher namhaft zu machen. Bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 5.000 Teilnehmerinnen/Teilnehmern besucht werden können, muss der Anlagenverantwortliche eine Elektrofachkraft sein.

§ 23
Notbeleuchtung

- (1) Veranstaltungen müssen bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht mit einer funktionstauglichen und dem Stand der Technik entsprechenden Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtwegorientierungsbeleuchtung) ausgestattet sein, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sonstigen gesicherten Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Während der Veranstaltung sind die Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung zu betreiben.
- (2) Veranstaltungen, die nicht in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 fallen, sind zumindest mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung auszustatten.
- (3) Die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.

§ 24
Blitzschutz

- (1) Bauliche Anlagen (z.B. Gebäude, Fliegende Bauten, Zelte und überdachte Tribünen), die für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse III ausgestattet sein.
- (2) Veranstaltungsgebäude und überdachte Tribünen, die für den Aufenthalt von mehr als 1.000 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse II ausgestattet sein.
- (3) Nicht überdachte Tribünen, die für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt sind, müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse II ausgestattet sein.
- (4) Die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems ist durch das Attest einer Elektrofachkraft nachzuweisen.

§ 25

Wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen

Folgende wiederkehrende Prüfungen sind bei bewilligten Veranstaltungsstätten nachweislich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen:

1. alle drei Jahre
 - o der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und
 - o die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems, sowie
2. jährlich
 - o die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

5. Abschnitt Abfallwirtschaft

§ 26

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung einer Veranstaltung hat im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. zu erfolgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht beeinträchtigt werden.

§ 27

Verwendung von Mehrwegsystemen

Werden bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben, sind diese bevorzugt aus Mehrweggebinden (z.B. aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken und bevorzugt in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegkunststoffbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind bevorzugt Mehrweggeschirr und Mehrweg-Bestecke (z.B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Spülabwässer sind in den öffentlichen Kanal einzuleiten und mit dem Kanalanlagenbetreiber abzusprechen.

Werden Einwegsysteme verwendet, sind bevorzugt Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. aus Karton oder Holz) zu verwenden.

§ 28

Abfallsammeleinrichtungen

Die bei der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und über dazu Berechtigte zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dazu sind entsprechend den anfallenden Abfällen (Art und Menge) sowohl im Gastronomiebereich (Küche, Schank, Bar, Service), als auch in für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen geeignete Behältnisse aufzustellen. Jedenfalls sind Altpapier/Kartonagen, Altglas (Bunt- und Weißglas), Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen („gelbe Tonne“), Restmüll, Biomüll, Altspisefett und -öl, Speisereste (Gastronomie) und Sperrmüll (Auf- und Abbau) getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Rauchwarenrückstände sind in nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

6. Abschnitt

Sanitätsdienstliche, notfallmedizinische und psychosoziale Versorgung

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Veranstaltungsdauer ist eine zusätzliche Beanspruchung des regulären Rettungs- und Notarztdienstes und der Krankenhausversorgungskapazitäten zu vermeiden.

(2) Die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen sind durch eine nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte Rettungsorganisation durchzuführen.

§ 30

Planungsgrundlage Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat jene Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung

1. der Ersten Hilfeleistung,
2. des Einsatzes des allgemeinen und der besonderen Rettungsdienste vor Ort,
3. der ärztliche Hilfeleistung,
4. der Einhaltung von Hilfsfristen

unter Berücksichtigung der Art, Größe und eines Gefährdungspotentials für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der Dauer einer Veranstaltung dienen.

(2) Zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel ist eine allgemein anerkannte Berechnungsformel anzuwenden. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn

1. zur Ermittlung der Algorithmus nach „Maurer“ herangezogen wird,
2. zusätzlich Hilfsfristen berücksichtigt werden und
3. allfällige veranstaltungsspezifische Vorschriften von internationalen Organisationen (z.B. FIFA, FIS, usw.) in die Planung einbezogen werden.

(3) Lässt die Art der Veranstaltung erwarten, dass Personen aus Gefahren zu befreien sind, deren Überwindung nur durch den Einsatz von Mitteln oder Kenntnissen möglich ist, die über die Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes hinausgehen, sind weitere Einsatzkräfte auch aus den Reihen der besonderen Rettungsdienste heranzuziehen.

§ 31

Hilfsfristen

(1) Bei Veranstaltungen ist eine Hilfsfrist von höchstens vier Minuten sicherzustellen, innerhalb der jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer mit lebensrettenden Basismaßnahmen versorgt werden kann.

(2) Die Hilfsfrist für die Einleitung ärztlicher Hilfeleistungen darf höchstens sieben Minuten betragen.

§ 32

Nichtärztliches und ärztliches Personal

(1) Das eingesetzte nichtärztliche Personal muss über eine deutlich sichtbare Kennzeichnung verfügen und die Qualifikationen durch einen Dienstaussweis nachweisen können.

(2) Zumindest die verantwortliche Notärztin/der verantwortliche Notarzt muss nachweislich regelmäßig im organisierten Notarzt – Rettungsdienst in der Steiermark tätig sein.

(3) Die/Der anwesende verantwortliche Ärztin/Arzt hat für die rettungsdienstlichen Einrichtungen vor Ort und für die Einsatzleitung „Rettungsdienst“ jederzeit erreichbar und verfügbar zu sein.

§ 33

Erste Hilfe und Behandlungsräume

(1) Zur Durchführung der sanitätsdienstlichen und notfallmedizinischen Maßnahmen ist bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 300 Personen besucht werden können, ein ortsfester oder ein mobiler Behandlungsraum vorzusehen.

(2) Ortsfeste Behandlungsräume („Ambulanzräume, Ambulanzzelte“) sind mit entsprechender sanitätsdienstlicher bzw. notfallmedizinischer Ausstattung vorzusehen. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die medizinisch-technische Ausstattung zur Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vorhanden ist. Zumindest sind ein für jedermann bedienbarer Defibrillator (public access Defibrillator) und die Möglichkeit der Sauerstoffgabe bereitzustellen.

(3) Als mobile Behandlungsräume für Patientinnen/Patienten gelten Rettungs- oder Notarztwagen der anerkannten Rettungsdienste.

§ 34

Notfallnummern

Die Notfallnummern des vor Ort vorhandenen sanitäts- und ärztlichen Dienstes sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und den Ordnerdiensten deutlich sichtbar bekannt zu machen, falls diese von den allgemein gültigen Notrufnummern der Einsatzorganisationen abweichen.

§ 35

Unterbrechung einer Veranstaltung aufgrund fehlender Sanitätseinrichtungen

Eine Veranstaltung ist jedenfalls zu unterbrechen, wenn mehr als die Hälfte der notwendigen Mannschaften und Transportmittel das Veranstaltungsgelände verlassen mussten und nicht innerhalb von 30 Minuten wieder verfügbar sind.

§ 36

Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht ist z.B. durch Führen eines Ambulanzbuches (auch in digitaler Form möglich) sicherzustellen. Insbesondere haben diese Aufzeichnungen folgende Punkte zu beinhalten und sind nach der Veranstaltung zu verwahren:

1. Zeitpunkt der Notfallmeldung
2. Eintreffen am Notfallort
3. Name der Patientin/des Patienten
4. Geburtsdatum
5. Grund der Behandlung (Beschwerden)
6. Sanitätsdienstliche oder ärztliche Therapiemaßnahmen
7. Allenfalls das Transportziel (Krankenhaus)

§ 37

Großveranstaltungen

(1) Bei Großveranstaltungen ist der allgemeine Rettungsdienst in die Planung einzubeziehen. Die/Der verantwortliche Ärztin/Arzt hat zusätzlich eine Ausbildung zur Notärztin/zum Notarzt zu besitzen.

(2) Es ist eine Einsatzleitung „Rettungsdienst“ durch jene Rettungsorganisation des allgemeinen Rettungsdienstes zu bilden, die mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt wurde.

(3) Ein Notarzt-Hubschrauber ist zusätzlich einzuplanen, wenn die Fahrzeit in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus (z.B. Unfallchirurgie) unter regulären Umständen mehr als 30 Minuten beträgt.

(4) In der Planung sind die Krisenintervention sowie die Panikprävention und -vermeidung zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit des Kriseninterventionsteams ist in die Notfall- und Alarmierungspläne aufzunehmen.

7. Abschnitt Bauliche Anlagen

§ 38

Grundsätze

Dieser Abschnitt gilt für Veranstaltungsgebäude, -gebäudeteile und -räume sowie bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, die insgesamt für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen vorgesehen sind.

§ 39

Baulicher Brandschutz

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind die brandschutztechnischen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 als Stand der Technik anzuwenden.

(2) Tragende und aussteifende Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen) müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30/REI 30 oder mindestens aus Bauprodukten der Klassifikation A2 ausgeführt werden.

(3) Veranstaltungsgebäude, -gebäudeteile und -räume sind gegenüber benachbarten Geschoßen, benachbarten Bauwerken und anderen nicht zum Veranstaltungsbereich gehörigen Nutzungen als eigene Brandabschnitte EI 90 auszubilden bzw. abzutrennen. Dies gilt auch für Durchdringungen und Öffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen. Türen sind zumindest in EI₂ 30-Cx auszuführen.

(4) Wände und Decken von Räumen und Gebäudeteilen, die für Teilnehmerinnen/Teilnehmer unzugänglich sind (z.B. Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Technikräume), müssen den Anforderungen an Trennwände und -decken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.

- (5) Galerien innerhalb von Veranstaltungsräumen müssen den Anforderungen an Trenndecken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.
- (6) Wände, Decken, Treppenläufe und Podeste von gesicherten Fluchtbereichen in Gängen und Treppenhäusern sind mindestens in EI 60 auszubilden. Dies gilt auch für Durchdringungen und Öffnungen. Türen zu angrenzenden Räumen sind zumindest in EI₂ 30-Cx auszuführen.
- (7) Feuerschutzabschlüsse innerhalb der Veranstaltungsstätte dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- (8) Außentreppe müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 bestehen.
- (9) Wand- und Deckenoberflächen sind aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C-s1, d0 auszubilden, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- (10) Fußbodenoberflächen sind aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C_{fl}-s1 auszubilden-

§ 40 Technischer Brandschutz

- (1) Es müssen netzunabhängige Alarmeinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Personen über besondere Situationen informiert und erforderlichenfalls zu entsprechendem Verhalten aufgefordert werden.
- (2) Für die erste und erweiterte Löschhilfe müssen in Veranstaltungsräumen tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein. Je angefangene 200 m² Nettogrundfläche ist mindestens ein 6l-Schaum- oder Nasslöscher vorzusehen. In einem Veranstaltungsraum mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.600 m² müssen zusätzlich Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr vorhanden sein.
- (3) In einem Veranstaltungsraum mit einer Nettogrundfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 1.200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5% der Nettogrundfläche oder eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung – ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel – vorhanden sein. Über 1.200 m² Nettogrundfläche ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“ mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösemöglichkeit vorzusehen.
- (4) Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600 m² Nettogrundfläche sowie bei mehreren Brandabschnitten, deren Nettogrundflächen in Summe mehr als 3.200 m² betragen, ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.

§ 41 Lüftung

- (1) Alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume sind entsprechend ihrer Nutzungsart, natürlich oder mechanisch, direkt ins Freie lüftbar einzurichten. Die Lüftung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig be- und entlüftet werden.
- (2) Je Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer ist ein ausreichender Außenluftvolumenstrom zuzuführen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Räume mit einer Personendichte von maximal 1 Person je m², die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, müssen direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen und
 2. die Lüftungsöffnungen müssen in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2% der Bodenfläche des Raumes aufweisen und - sofern die Raumtiefe mehr als 10 m beträgt - so angeordnet sein, dass eine Querlüftung möglich ist.
- (3) Alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume sind mechanisch zu be- und entlüften, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere:
1. wenn die erforderlichen Lüftungsquerschnitte oder die Querlüftung nicht erreicht werden oder
 2. bei Raucherlaubnis.
- (4) Je Teilnehmerin/Teilnehmer ist in Räumen mit Raucherlaubnis ein Außenluftvolumenstrom von mindestens 50 m³/h zuzuführen.

- (5) Mechanische Lüftungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Die Lüftungsgeräte dürfen für Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.
- (6) Wird ein Veranstaltungsraum sowohl natürlich als auch mechanisch be- und entlüftet, ist die mechanische Be- und Entlüftung so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Lüftung ausreichend Außenluft zugeführt werden kann.
- (7) Die Zuluft ist zu erwärmen, wenn ohne Erwärmung ein Absinken der Raumtemperatur unter 18° C zu erwarten ist. Ausgenommen sind Veranstaltungsstätten, die nach Art und Zweck der Verwendung naturgemäß nicht beheizt werden (z.B. Reithallen, Eissportanlagen, Gokarthallen).
- (8) Die Einbringung der Zuluft hat derart zu erfolgen, dass im Bereich der Sitz- und Stehplätze eine Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/s nicht überschritten wird.
- (9) Mechanische Lüftungsanlagen sind erstmalig anlässlich ihrer Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Reinigungstätigkeiten und Filtertausch sind nach Bedarf durchzuführen.

§ 42 Heizung

- (1) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dienen, sind heizbar einzurichten, wenn ohne Heizung ein Absinken der Raumtemperatur unter 18° C zu erwarten ist. Die Beheizung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig beheizt werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungsstätten, die nach Art und Zweck der Verwendung naturgemäß nicht beheizt werden (z.B. Reithallen, Eissportanlagen, Gokarthallen).
- (2) Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte, Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.
- (3) Warmlufterzeuger, bei denen die Luft ohne die Verwendung einer Zwischenflüssigkeit erwärmt wird, müssen in der Zuluftleitung ein rauchempfindliches Element aufweisen, das bei Ansprechen die Anlage abschaltet und Alarm gibt.
- (4) Feuerungsanlagen und Brennstofflagerungen dürfen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.

8. Abschnitt Veranstaltungseinrichtungen

§ 43 Zelte

- (1) Die tragende Konstruktion von Zelten muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 ausgeführt werden.
- (2) Planen müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C – s2, d0 bestehen.
- (3) Feuerungsanlagen und Heizgeräte dürfen nur in eigens hierzu eingerichteten Bereichen außerhalb des Zeltes aufgestellt werden, wobei zur Zeltplane ein Mindestabstand von 2 m und zu Notausgängen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten ist. Direkt befeuerte Warmlufterzeuger sind verboten.
- (4) Zelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1.500 Besuchern zugelassen sind, müssen zumindest zwei möglichst weit voneinander entfernte Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche aufweisen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift "Rauchabzug" versehen sein.
- (5) Kochgeräte sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 m zur Zeltplane oder der Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten werden.
- (6) Zelte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person unterziehen zu lassen.

§ 44 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

- (1) Alle Einbauten sind so auszubilden, dass sie durch Schwingungen nicht in ihrer Standsicherheit gefährdet werden können.
- (2) Die Unterkonstruktionen und Oberflächen der Fußböden und Treppen von Bühnen und Podien müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C_{fl}-s1 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Klassifikation D sind ebenfalls zulässig.

- (3) Gerüste müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 bestehen.
- (4) Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 bestehen. Die Dächer, Sitz- und Gehflächen können auch aus Bauprodukten der Klassifikation C_n-s1 oder Holz und Holzwerkstoffen der Klassifikation D bestehen.
- (5) Tragkonstruktionen von Dächern über Bühnen im Freien müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 bestehen. Die Dachhaut muss aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C-s2, d0 bestehen.
- (6) Bühnen, Podien, Gerüste und Tribünen sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person unterziehen zu lassen.

9. Abschnitt Anlagen und Ausstattungen für Veranstaltungen

§ 45 Bestuhlung und Gänge

- (1) Bei mobiler Bestuhlung sind die einzelnen Stühle in den Reihen fest miteinander zu verbinden. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit nicht mehr als einer Sitzreihe und ebenen Aufstellflächen.
- (2) Sitzplatzbereiche von Tribünen müssen unverrückbar befestigte Sitze aufweisen.
- (3) Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein.
- (4) Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 120 cm vorhanden sein.
- (5) Seitlich eines Ganges dürfen nicht mehr als 12 Sitzplätze, bei Veranstaltungsstätten im Freien und Sportstadien nicht mehr als 24 Sitzplätze angeordnet sein.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch (gemessen von den Kanten) darf 140 cm nicht unterschreiten.
- (7) Die Rollstuhlplätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 46 Vorhänge, Sitzbezüge, Dekorationsartikel und Kulissen

- (1) Vorhänge und Gardinen müssen mindestens der Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.
- (2) Dekorationsartikel müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3822 sein.
- (3) Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
- (4) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe der Klassifikation D zulässig sind.
- (5) Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes - so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.

§ 47 Schutzeinrichtungen

- (1) Veranstaltungen, bei denen Teilnehmerinnen/Teilnehmer nur als Zuschauer zugelassen sind (z.B. Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport, Reitbahnen) sind von den Teilnehmerplätzen durch Absperrungen, Abschränkungen, Netzen oder Sicherheitszonen so zu trennen, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch die Darbietung der Veranstaltung nicht gefährdet werden.
- (2) Wasserflächen, die an das Veranstaltungsgelände angrenzen oder innerhalb dessen liegen und nicht der Veranstaltung dienen, sind, sofern die Art oder Dauer der Veranstaltung es erfordern, mit einem standsicheren Zaun einzufrieden.
- (3) Geländeformationen, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer Absturzsicherung zu versehen, die zumindest aus Brust- und Mittelwehr besteht.

§ 48 Explosionsschutz

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zu erheben, ob Stoffe vorhanden sind bzw. verwendet werden, von denen Explosionsgefahren ausgehen können. Sind solche Stoffe vorhanden, sind Explosionsschutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT BGBl. II Nr. 309/2004 vorzusehen.

§ 49 Allgemeines zu Flüssiggasanlagen

(1) Die Lagerung und Verwendung von mehr als 35 kg Flüssiggas ist nur zulässig, wenn dafür eine Bewilligung gemäß § 6 Steiermärkisches Gasgesetz 1973, LGBl. Nr. 54/1973 vorliegt.

(2) Bei der Lagerung und Verwendung bis zu 35 kg Flüssiggas gelten jedenfalls die Mindestanforderungen der Abs. 4 bis 8 und der §§ 50 bis 52, wobei Flüssiggas bei Veranstaltungen nur für den Betrieb von am Standort fix und unbewegbar aufgestellten Kochgeräten verwendet werden darf.

(3) Unzulässig ist die Lagerung von Flüssiggas

1. in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist,
2. in Technik-, Heiz- und Brennstofflagerräumen,
3. an Stellen, an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden,
4. in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen
5. in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge - wenn auch nur vorübergehend - abgestellt werden,
6. in Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitätsräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen sowie zu diesen Räumen führenden Zugängen,
7. in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind,
8. in Räumen oder Bereichen, in denen die Versandbehälter einer gefahrbringenden Erwärmung ausgesetzt sein können.

(4) Die Kochgeräte müssen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994 entsprechen und sind in eigenen Bereichen wie Küchen oder Buffets aufzustellen.

(5) Die Betriebs- und Vorratsbehälter sind stehend und standsicher mit einem Abstand von mindestens 1 m zu möglichen Wärmequellen aufzustellen. Sie dürfen für die Teilnehmer nicht zugänglich sein.

(6) Flüssiggas darf den Betriebsbehältern nur in der Gasphase entnommen werden.

(7) Außerhalb der Betriebszeiten der Kochgeräte müssen die Flaschenventile der Betriebsbehälter geschlossen sein.

(8) Druckregler mit einer Durchflussmenge von mehr als 1,5 kg/h müssen mit einem Sicherheitsabblaseventil und einem Sicherheitsabsperrentil ausgestattet sein.

§ 50 Verwendung von Flüssiggas in Räumen

(1) In Räumen dürfen maximal zwei Versandbehälter (ein Betriebs- und ein Vorratsbehälter) mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt und Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein. Die Räume müssen direkt ins Freie lüftbar sein und ein Raumvolumen von mindestens 100 m³ aufweisen. Die Gasverbrauchsgeräte dürfen in Summe einen Anschlusswert von maximal 1,5 kg/h haben.

(2) In Räumen, in den Versandbehälter aufgestellt werden, muss ein gefahrloses bodennahes Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas über höchstens einen vorgelagerten Raum direkt ins Freie möglich sein.

§ 51 Verwendung von Flüssiggas im Freien

- (1) Im Freien dürfen bis zu drei Betriebsbehälter mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller vorhandenen Versandbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.
- (2) Versandbehälter mit einer Füllmenge von mehr als 15 kg dürfen nur im Freien in einem Flaschenschrank oder in einem nur vom Freien aus zugänglichen Lagerraum aufgestellt werden. Die Versandbehälter sind gegen Umfallen zu sichern.
- (3) Die Zugangstüren zu Flaschenschränken und Lagerräumen sind versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.
- (4) Flaschenschränke und Lagerräume sind mit zwei Lüftungsöffnungen direkt ins Freie unmittelbar über dem Boden und in Deckennähe im Ausmaß von jeweils 1% der Bodenfläche mindestens jedoch 100 cm² auszustatten.
- (5) In Flaschenschränken und Lagerräumen sowie um deren Türen und Lüftungsöffnungen sind explosionsgefährdete Bereiche nach dem Stand der Technik festzulegen. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gegen unbefugtes Betreten abzusichern und zumindest mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähigen Atmosphären“ und dem Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ zu kennzeichnen.

§ 52 Prüfungen an Flüssiggasanlagen

- (1) Der Anschluss der Versandbehälter ist durch eine unterwiesene Person wie folgt durchzuführen:
 1. Abschrauben der Verschlussmutter bei geschlossenem Flaschenventil mit begleitender augenscheinlicher Kontrolle der Dichtheit des Flaschenventils,
 2. Augenscheinliche Kontrolle auf Vorhandensein und Unversehrtheit der Dichtung,
 3. Aufschrauben und Festziehen des Druckreglers, je nach vorhandenem System, händisch oder mit Sechskantschlüssel,
 4. Durchführung einer Dichtheitsprobe bei geöffnetem Flaschenventil mit Leckspray.
- (2) Rohrleitungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme mit Luft oder einem inerten Gas einer Druckprüfung durch fachkundige Personen wie folgt unterziehen zu lassen, worüber eine Bestätigung auszustellen ist:
 1. Vorprüfung (Festigkeitsprüfung) mit 1 bar und
 2. Dichtheitsprüfung mit 130 mbar.
- (3) Sämtliche metallischen Teile der Flüssiggasanlage sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden, worüber eine Bestätigung durch eine fachkundige Person auszustellen ist.

§ 53 Maschinen

- (1) Maschinen müssen den Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen – Anhang 1 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 (MSV 2010) entsprechen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 1. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung (Anhang II Teil 1 Abschnitt A der MSV 2010) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor oder
 2. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine Übereinstimmungserklärung (Anhang 1.A der Maschinen-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 306/1994) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor.
- (2) Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung in Verkehr gebracht wurden und daher nicht mit einer CE- Kennzeichnung versehen sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Maschinen nachweislich dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, entsprechen.
- (3) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von Maschinen, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 1. die Inbetriebnahme der Maschine ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
 2. die Maschine steht während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person.

10. Abschnitt Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

§ 54

Mobile Vergnügungsgeräte

- (1) Spezielle maschinelle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten oder in Vergnügungsparks (mobile Vergnügungsgeräte) müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gilt jedenfalls als erfüllt, wenn sie den Bestimmungen der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks- Sicherheit“ entsprechend gebaut und betrieben werden.
- (2) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von mobilen Vergnügungsgeräten, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. die Inbetriebnahme der mobilen Vergnügungsgeräte ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
 2. die mobilen Vergnügungsgeräte stehen während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person.
- (3) Mobile Vergnügungsgeräte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person unterziehen zu lassen.

11. Abschnitt Veranstaltungsmittel

§ 55

Pyrotechnische Gegenstände

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 und diese „ausschließlich auf Bühnen und Szenenflächen verwendet werden, sofern nicht eine Bewilligung nach Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl.I Nr. 131/2009 erteilt wurde.

§ 56

Flugobjekte

Sofern das Steigenlassen von Flugobjekten, wie Fesselballone, Drachen und Kleinluftballone, nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 zulässig ist, dürfen sie weder den Luftverkehr noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährden..

§ 57

Laser

Werden Lasereinrichtungen, ausgenommen Klasse 1 oder 2, eingesetzt, so sind die Anforderungen der ÖNORM S 1105: 2011 einzuhalten. Insbesondere ist eine „Strahlenschutztechnische Dokumentation“ gemäß Abschnitt 5.1, einschließlich eines Prüfberichtes, erstellt durch eine akkreditierte Prüfstelle oder eine Ziviltechnikerin/einen Ziviltechniker einschlägiger Befugnis, gemäß Abschnitt 6 der Norm zu erstellen und vor Ort bereitzuhalten.

§ 58

Licht

- (1) Zu den Licht emittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art. Außenbeleuchtungsanlagen (Lichtreklame, hell beleuchtete Fassaden, Scheinwerfer etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie den anerkannten Regeln der Lichttechnik entsprechen.
- (2) Skybeamer/Himmelsstrahler, deren Licht gezielt in den oberen Halbraum abgestrahlt wird (z.B. als Werbebeleuchtung), sind zu vermeiden.

12. Abschnitt **Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen**

§ 59 **EU-Recht**

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer ...).

§ 60 **Übergangsbestimmungen**

1. Flucht und Rettung

- a) Bei bestehenden Betriebsstätten müssen für jeden Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge vorhanden sein, die direkt auf einen Fluchtweg führen.
- b) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von Innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.

2. Fluchtwegkennzeichnung

Betriebsstätten ohne vorhandene Fluchtwegkennzeichnung sind gemäß § 15 nachzurüsten.

3. Notbeleuchtung

Betriebsstätten ohne Notbeleuchtung gemäß § 23 sind entsprechend nachzurüsten. Ausgenommen sind Betriebsstätten mit einer Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung) die dem Stand der Technik des Errichtungszeitpunktes entspricht.

4. Blitzschutz

Bauliche Anlagen von Betriebsstätten ohne bestehende Blitzschutzanlage, die für den Aufenthalt von mehr als 1.000 Personen bewilligt wurden, sind gemäß § 24 nachzurüsten.

5. Brandschutztechnische Anforderungen

Bei bestehenden Betriebsstätten sind Veranstaltungsräume von Räumen mit erhöhter Brandgefahr brandschutztechnisch so abzutrennen, dass unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten gewährleistet ist.

§ 61 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves